

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)
— Drucksachen 8/3431, 8/4039, 8/4344 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Berichtersteller im Bundesrat: **Frau Minister Dr. Rüdiger**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 220. Sitzung am 12. Juni 1980 beschlossene Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz) — Drucksachen 8/3431, 8/4039 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 3. Juli 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Jahn (Marburg)	Frau Dr. Rüdiger
Vorsitzender	Berichtersteller	

Anlage

Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 a und 4 b — neu — und Nr. 5 a — neu — (§§ 12, 14 und 17)**

- a) In Artikel 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 4 a und 4 b eingefügt:

„4 a. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit der Bundesanstalt für Flugsicherung verlängert werden.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- 4 b. In § 14 Abs. 1, zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 12 Abs. 4“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ ersetzt.“

- b) In Artikel 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 19 b)

§ 19 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1

aa) werden in Nummer 1 die Worte „werden. Ausgenommen“ durch die Worte „werden; ausgenommen“ und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;

bb) wird in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, auf Sicherheitspositionen zu verbringen, soweit hierzu nicht das Luftfahrtunternehmen gemäß § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 verpflichtet ist, und die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung der Luftfahrzeuge durchzuführen.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 1 bis 3“ durch die Worte „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20 a)

§ 20 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, und sich in Betrieb befinden, auf eine Sicherheitsposition zu verbringen, bei einer Verbringung durch den Flughafenunternehmer gemäß § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 mitzuwirken sowie die Durchsuchung der Luftfahrzeuge zu gestatten und zu unterstützen.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 1 bis 3“ durch die Worte „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c (§ 58 Abs. 1 Nr. 11)

§ 58 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. den schriftlichen vollziehbaren Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 5 Abs. 1, § 25 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22 oder 24 Abs. 1, einer Zulassung nach § 19 b Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 20 a Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder einer Beschränkung nach § 23 a zuwiderhandelt.“

5. Zu Artikel 5

In Artikel 5 Abs. 2 werden die Worte „die in den Rechtsverordnungen“ durch die Worte „der in den Rechtsverordnungen“ ersetzt.